

# Brandschutztechnische

## Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

### SR<sup>in</sup> Dipl.-Ing<sup>in</sup> Irmgard Eder

Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) in der MA 37 (Baupolizei)

Mitarbeit in zahlreichen ON-Komitees sowie Vertreterin des Landes Wien bei der Erstellung und Evaluierung der OIB-Richtlinien 2, 5 und 6 im Zuge der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften im Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB)

## 1. Einleitung

**Gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ ist für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat. Derzeit liegt jedoch kein aktuelles Regelwerk vor, an dem sich die Verfasserinnen/ die Verfasser orientieren könnten.**

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der MA 37 – KSB, MA 68, MA 40, Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) sowie weiteren vom Thema betroffenen „externen“ Stellen (z. B. Caritas, Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Fonds Soziales Wien, Jugend am Werk) hat unter Mitwirkung der Bereichsleitung für Finanzmanagement der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales, auf Basis der TRVB 132 (Krankenhäuser) und des Vorschlags der TRVB 161 (Wohn- und Pflegeheime) die gegenständliche Richtlinie erarbeitet. Dabei gibt es das Bekenntnis, die Schutzziele der Bauproduktenverordnung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Die (neuen) Regelungen sollen sich jedoch nicht nur auf den Neubau von Gebäuden, sondern auch auf Zu- und Umbauten sowie die (freiwillige) Bestandssanierung, jeweils unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, beziehen.

Ein wesentlicher Punkt war, im Bereich der Wohn- und Pflegeheime eine Abgrenzung zur reinen Wohnnutzung festzulegen; ebenso sollte eine Abgrenzung für Arztpraxen und Ambulatorien zum Bereich des Krankenhauses möglich sein.

Da Gesundheits- und Sozialeinrichtungen hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen mittlerweile nur

mehr schwer voneinander abzugrenzen sind, bezieht sich das gegenständliche Regelwerk auf beide Bereiche.

Seitens des Zentral-Arbeitsinspektorates wurde festgestellt, dass der Brandschutz in Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenverordnung (ASTV) geregelt ist. Dort, wo es Unterschiede zwischen Bestimmungen der ASTV und den OIB-Richtlinien gibt, greift der Erlass „OIB-Richtlinien 2011 – Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung“. Dieser Erlass legt fest, dass Bestimmungen der OIB-Richtlinien als zulässige Ersatzmaßnahmen zur Gewährung entsprechender Ausnahmen (nach § 95 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) von der ASTV herangezogen werden können. Die gegenständliche Richtlinie stützt sich auf die OIB-Richtlinien als Stand der Technik und entspricht somit der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion.

Im Folgenden soll nun dieses Regelwerk, das über die Homepage der MA 37 – KSB ([www.ksb.wien.at](http://www.ksb.wien.at)) zum Download zur Verfügung steht, in seinen wesentlichen Punkten erläutert werden.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, deren Betrieb einer behördlichen Aufsicht gemäß landesgesetzlicher Bestimmungen untersteht.

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m sind zusätzlich die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 einzuhalten.

Sofern in einem Gebäude unterschiedliche Einstufungen (AH1 bis AH4 bzw. KH1 bis KH4) geplant sind, so sind in der Regel die Anforderungen der höchsten Einstufung für das gesamte Gebäude anzuwenden. Die Anforderungen für die jeweilige Einstufung (AH1 bis AH4 bzw. KH1 bis

KH4) können bereichsweise im Gebäude angewendet werden, sofern diese Bereiche durch brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß OIB-Richtlinie 2 voneinander getrennt werden.

Sofern in einem Gebäude mit Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen andere Nutzungen enthalten sind (z. B. Café, Kindergarten), so sind diese Nutzungen durch brandabschnittsbildende Wände und Decken gemäß OIB-Richtlinie 2 abzutrennen. Für diese anderen Nutzungen sind dann die jeweiligen Regelungen (z. B. OIB-Richtlinie 2, Richtlinie über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen) anzuwenden.

Bereiche mit der Einstufung AH4, KH4 sowie die jeweiligen Zusatzbereiche von AH4 bzw. KH4 fallen NICHT in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; für sie gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.

### 3. Begriffsbestimmungen

#### 3.1. Einstufung der Gebäude bzw. Gebäudeteile

In der Tabelle 1 (im Wesentlichen Alters- und Pflegeheime) und Tabelle 2 (im Wesentlichen Krankenhäuser) erfolgt in Abhängigkeit des Grades der nicht selbstrettungsfähigen Personen eine Einstufung in AH1 bis AH4 bzw. KH1 bis KH4. Diese Einstufung ist durch die Betreiberin/den Betreiber der Einrichtung selbst festzulegen. Danach richten sich dann die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen.

| Einstufung       | AH1   | AH2  | AH3  | AH4   | AH-Zusatzbereiche   |
|------------------|---|--|--|---|---|
| <b>Bereiche</b>  | <i>Einrichtungen mit Pflege und Betreuung rund um die Uhr (stationäre Leistungen)</i>   | <i>Einrichtungen mit mobiler und ambulanter Hilfe und Betreuung</i>  | <i>Einrichtungen mit sozialer Unterstützung</i>  | <i>Selbstständiges Wohnen mit sozialer Begleitung auf Anforderung</i>   | <i>Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche</i>  |
| <b>Kriterien</b> | <i>Bereiche mit Personen, die großteils keinen eigenen Beitrag zu einer Evakuierung leisten können, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.</i> | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität großteils soweit eingeschränkt, sodass sie auf fremde Hilfe angewiesen sind.</i>   | <i>Personen sind mit Unterstützung (z. B. psychosozial) überwiegend in der Lage, den Alltag selbstständig zu meistern, Krisensituationen zu bewältigen und Hilfe zu holen.</i> | <i>Personen sind mit punktueller Unterstützung überwiegend in der Lage, den Alltag selbstständig zu meistern, Krisensituationen zu bewältigen und Hilfe zu holen.</i> | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebacht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbstständig verlassen.</i> |
| <b>Beispiele</b> | <i>Pflegeheim, Pflegestation, Wohnheim für Seniorinnen/Senioren mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung</i>  | <i>Betreute Wohngemeinschaften für Seniorinnen/Senioren mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, Tageszentren, Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung, sozialbetreutes Wohnen (Wohnungslosenhilfe)</i> | <i>Übergangswohnen, Zielgruppenwohnen (Wohnungslosenhilfe)</i>   | <i>Betreutes Wohnen in Wohnungen (z. B. mit mobiler Wohnbetreuung)</i>  | <i>Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Veranstaltungsräume, Werkstätten, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, med. Gaszentralen, Küchen, Schulungsräume</i>  |

Tabelle 1

| Einstufung       | KH1   | KH2  | KH3  | KH4   | KH-Zusatz-bereiche  |
|------------------|---|--|--|---|---|
| <b>Bereiche</b>  | <i>Intensivmedizinische Bereiche, Sonderbereiche,...</i>  | <i>Bettenführende Stationen, Notaufnahmen,...</i>  | <i>Normale Ambulanzbereiche, Röntgen,...</i>   | <i>Praxen, Ambulatorien</i>   | <i>Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche</i>  |
| <b>Kriterien</b> | <i>Bereiche mit Personen, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.</i>   | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, dass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.</i> | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, dass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.</i> | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen.</i> | <i>Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebbracht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbsttätig verlassen.</i> |
| <b>Beispiele</b> | <i>Intensivstationen, Isolierstationen (Unterdruck- und Überdruckzimmer), OP-Bereiche, Knochenmark-Transplantationsstationen, Stationsbereiche und Apothekenbereiche mit Zytostatika, Psychiatriebereiche, NUK-Bettenstationen, Wachkoma-Stationen, Neonatologiestationen, Eingriffsräume (Broncho, Colo), Krißsäule, Unfallambulanzen, MRT, Radioonkologie, Labors, Hubschrauberlandeplätze, ...</i> | <i>Dialysestationen, Interne, Neuro, Augen, Chirurgische, Kinder, HNO, URO, Derma, Ortho,...</i>   | <i>Normale Krankenhausambulanzen, NUK-Ambulanzen, Physikalische Ambulanzen, Röntgenbereiche,...</i>  | <i>Arztpraxen, Ambulatorien, Gemeinschaftspraxen, Dialysezentren, Diagnosezentren, Krisenzentren, Blutspendezentrale,...</i>                                    | <i>Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Veranstaltungsräume, diverse Forschungs- und Studienabteilungen, Werkstätten, Personalwohnhäuser, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, med. Gaszentralen, Küchen, Zentralsterilisationen, Zentraldesinfektionen, Blutbank, Knochenbank, Schulungsräume</i>          |

Tabella 2

### 3.2. Evakuierung

Im Gegensatz zum Fluchtweg (hier können Personen selbständig ein Treppenhaus oder den sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichen) ist für nicht selbstrettungsfähige Personen eine Evakuierung durch andere Personen notwendig.

Es ist daher ein **Evakuierungskonzept** auszuarbeiten, in

dem die aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen beschrieben werden, die realisiert werden müssen, um im Ereignisfall eine sichere Evakuierung durchführen zu können. Dazu ist es u. a. erforderlich, **Evakuierungsabschnitte** zu bilden, die in der Regel aus Zimmern, eventuell einschließlich unmittelbar davor liegender Bereiche (z. B. Vorräume), sowie Bereichen, aus denen Personen ohne

weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich evakuierbar sein müssen, bestehen.

Als **nicht selbstrettungsfähig** gemäß dieser Richtlinie gelten **Personen**, die

- kognitiv nicht in der Lage sind, Notsituationen qualifiziert einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, oder
- Grund und Bedeutung einer Notsituation nicht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können, oder
- auf Grund körperlicher Beeinträchtigung der Unterstützung und Hilfe durch Dritte bedürfen.

Daraus ergeben sich u. a. die Einstufungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2.

## 4. Schutzziele

In Gesundheits- und Sozialeinrichtungen werden Personen auf Grund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen auf bestimmte Zeit oder dauerhaft behandelt, gepflegt oder betreut. Die Mehrzahl der Personen ist in ihrer Bewegungsfähigkeit und/oder Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt. Die große Personendichte sowie die eingeschränkte Mobilität und Wahrnehmungsfähigkeit erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit der Personen im Brandfall.

Bei jedem Brandereignis wird grundsätzlich das „mehrstufige Evakuierungskonzept“ verfolgt:

- Stufe 1 Aufenthalt im Evakuierungsabschnitt (ausgenommen ein unmittelbar von einem Brand betroffenes Zimmer)
- Stufe 2 Horizontale Evakuierung in angrenzende Evakuierungs- bzw. Brandabschnitte
- Stufe 3 Vertikale Evakuierung in andere Geschosse
- Stufe 4 Evakuierung ins Freie

Eine Evakuierung von nicht selbstrettungsfähigen Personen kann großteils nur unter Mithilfe von Personal und den Einsatzkräften erfolgen, wobei die Anzahl der hierzu erforderlichen Einsatzkräfte und des Personals vor Ort mit jeder Stufe stark ansteigt.

## 5. Neubauten

### 5.1. Allgemeines

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die Punkte 2.2 bis 2.7 dieser Richtlinie einzuhalten. Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinien abzuweichen, wird auf § 2 der WBTV hingewiesen.

### 5.2. Brandverhalten und Feuerwiderstand

Hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen und des Feuerwiderstandes von Bauteilen sind im Wesentlichen die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 ausreichend. Nur in wenigen Fällen (z. B. abgehängte Decken, Umfassungsbauteile des Evakuierungsabschnittes) werden abweichende Anforderungen festgelegt.

In Anlehnung an die Richtlinie „brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen“ wurden sinngemäße Regelungen über das Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorationen sowie von Bildern, Plänen, Zeichnungen u. dgl. in Gängen und Treppenhäusern aufgenommen.

### 5.3. Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

5.3.1. Für folgende Punkte gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2:

- Die Fläche eines Brandabschnittes darf nicht mehr als 1.200 m<sup>2</sup>, die Länge höchstens 60 m betragen.
- horizontale und vertikale Brandabschnittsbildung
- Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten (siehe auch TRVB 110:2015 als Ablöse der Installations-Richtlinie der MA 37)
- Aufzüge (siehe auch ÖNORM B 2473 und ÖNORM B 2474)
- Feuerstätten und Verbindungsstücke (siehe Punkt 3.7)
- Rauchableitung in unterirdischen Geschossen
- Rauchableitung in Treppenhäusern

5.3.2. Evakuierungsabschnitte

Bei Gebäuden der Einstufung AH1, AH2, KH1 und KH2 sind Evakuierungsabschnitte anzuordnen, wobei grundsätzlich mindestens zwei Abschnitte erforderlich sind. Davon kann abgesehen werden, wenn der Evakuierungsabschnitt im ersten oberirdischen Geschoss (Erdgeschoss) angeordnet ist und eine Evakuierung unmittelbar ins Freie möglich ist.

Die Feuerwiderstandsdauer für die Wände und Decken des Evakuierungsabschnittes ergibt sich aus

- der Anzahl der zu evakuierenden Personen innerhalb des Evakuierungsabschnittes,
- der Anzahl jener Personen, die für die Evakuierung des betroffenen Evakuierungsabschnittes zur Verfügung stehen, und
- der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien (10 Minuten ab Alarmierung der Feuerwehr bis zum Wirksamwerden der Evakuierungsmaßnahmen),

hat jedoch mindestens 30 Minuten zu betragen.

Türen von Evakuierungsabschnitten müssen in E 30-C-S<sub>m</sub> ausgeführt werden. Münden Türen von Evakuierungsabschnitten unmittelbar in ein Treppenhaus, so sind diese Türen in EI<sub>2</sub> 30-C auszuführen.

Sonstige Öffnungen von Evakuierungsabschnitten müssen dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke aufweisen.

### 5.3.3. Räume mit erhöhter Brandgefahr

Für Räume mit erhöhter Brandgefahr sind die Anforderungen gemäß der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auch

- Archive und Lagerräume sowie Putzmittelräume
- Wäscherei und Bügelraum
- elektrische Betriebsräume, Batterieräume (E-Verteiler), Notstromaggregateräume
- Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten (Türen in der Feuerwiderstandsklasse EI<sub>2</sub> 60-C je nach Gefahrenklasse der brennbaren Flüssigkeit) und Chemikalienlagerräume
- Laborbereiche der Risikoklasse 3 oder 4
- Räume für Klima- und Lüftungszentralen innerhalb eines Gebäudes
- Haustechnikräume
- Großküchen (Küchen, in denen regelmäßig eine über die Familiengröße hinausgehende Anzahl von Personen mit Speisen bekocht wird)

### 5.3.4. Erste und erweiterte Löschhilfe

In Abhängigkeit der Einstufung des Gebäudes werden Anforderungen an die erste Löschhilfe (Anzahl von tragbaren Feuerlöschern gemäß TRVB 124) und erweiterte Löschhilfe (Steigleitungen gemäß TRVB 128) gestellt.

### 5.3.5. Brandfrüherkennung, Alarmierungseinrichtungen

In Abhängigkeit der Einstufung des Gebäudes und der Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen ist eine Brandfrüherkennung in Form

- von vernetzten Rauchwarnmeldern
- einer automatischen Brandmeldeanlage ohne Alarmweiterleitung
- einer automatischen Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung

erforderlich.

Darüber hinaus gibt es Regelungen hinsichtlich Alarmierungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes, wobei auch auf die erforderliche „stille Alarmierung“ eingegangen wird.

### 5.3.6. Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen

Ausgehend von komplexen Regelungen im KAV wurde in Abstimmung mit der MA 68 und der Arbeitsinspektion die „Richtlinie zur Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ (MA 37-14989-2015 vom 7. Jänner 2015) erarbeitet, die ebenfalls über die Homepage der MA 37 – KSB downloadbar ist.

## 5.4. Erschließung und Fluchtwege

In diesem Kapitel wird zwischen Erschließung (Weg zum Betreten des Gebäudes), Fluchtweg (Weg, der von selbstrettungsfähigen Personen benützt werden kann) und Evakuierungsweg (Weg, auf dem nicht selbstrettungsfähige Personen durch andere Personen ohne weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich gebracht werden) unterschieden.

### 5.4.1. Erschließung

Es gilt Punkt 2 der OIB-Richtlinie 4. In diesem werden Anforderungen hinsichtlich

- barrierefreier Zugänglichkeit
- Erfordernis eines barrierefreien Aufzuges
- Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen
- Durchgangshöhe bei Treppen, Rampen und Gängen
- Nutzbare Durchgangslichte und Anordnung von Türen
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen

geregelt.

### 5.4.2. Fluchtweg

Auch hier gelten die Regelungen gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2, wobei der Rettungsweg (Anleiterbarkeit) bzw. das fest verlegte Rettungswegesystem nicht angewendet werden dürfen. Es gilt daher:

Von jeder Stelle jedes Raumes muss innerhalb von 40 m tatsächlicher Fluchtweglänge erreichbar sein:

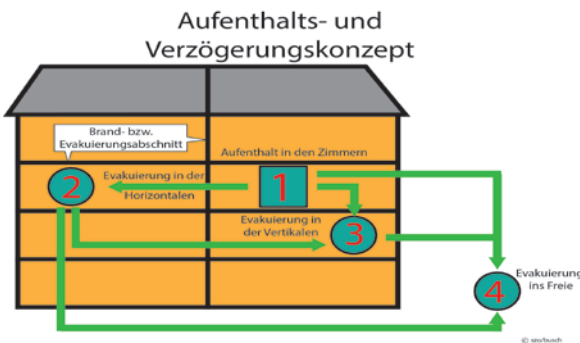
- Bei eingeschossigen Gebäuden ein Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien;
- Bei mehrgeschossigen Gebäuden
  - ein Treppenhaus oder eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2; zusätzlich muss
  - ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder



- ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder
  - o ein Treppenhaus gemäß Tabelle 2a, 2b der OIB-Richtlinie 2 erreichbar sein.

### 5.4.3. Evakuierung

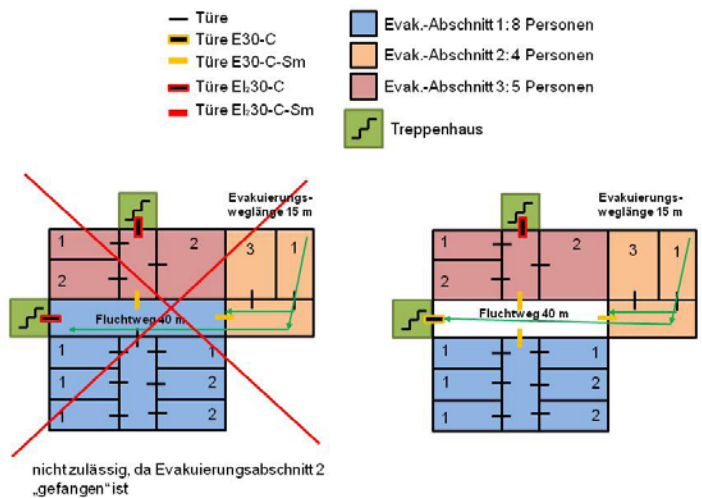
Es muss sichergestellt sein, dass alle nicht selbstrettungsfähigen Personen eines Evakuierungsabschnittes bis ins Freie evakuiert werden können (Evakuierungsstufe 4). Dabei müssen nicht alle Stufen des vierstufigen Evakuierungskonzeptes umgesetzt werden.



Primär ist die Evakuierungsstufe 2, d. h. die **Evakuierung in der Horizontalen** anzustreben bzw. zu bevorzugen. Nach dem Verlassen eines Evakuierungsabschnittes muss unmittelbar ein Gangbereich erreicht werden, welcher kein Teil eines anderen Evakuierungsabschnittes sein darf. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn der Evakuierungsabschnitt *in zwei verschiedene Richtungen* verlassen werden kann.

Sofern es nach dem Verlassen des Zimmers einen Evakuierungsweg in nur eine Richtung gibt, gelten folgende Anforderungen:

- Dieser Bereich muss einen eigenen Evakuierungsabschnitt bilden.
- Die Weglänge von der Tür des Raumes mit nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Tür des nächsten Evakuierungsabschnittes oder Brandabschnittes darf maximal 15 m betragen. Im angrenzenden Evakuierungsabschnitt oder Brandabschnitt müssen zwei getrennt verlaufende Evakuierungswege vorhanden sein (Anschluss an Treppenhaus erforderlich).



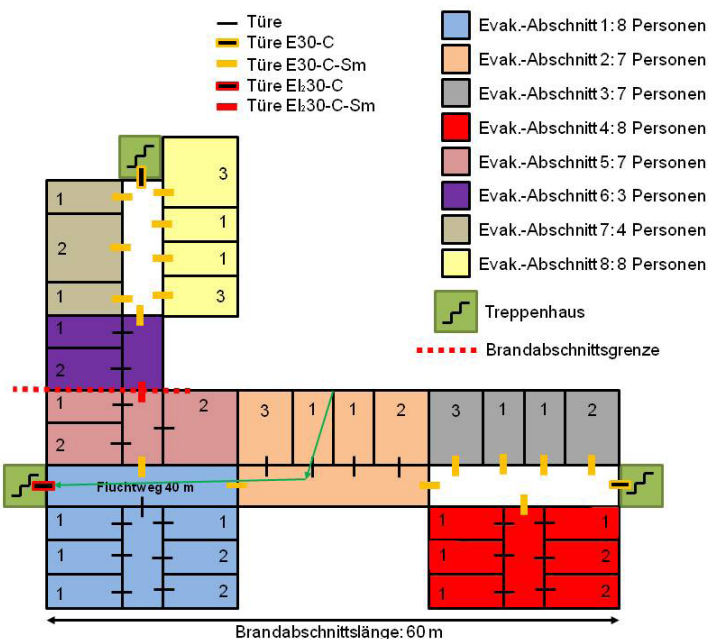
Für die **vertikale Evakuierung** (Evakuierungsstufen 3 und 4) können folgende Ausführungen herangezogen werden:

- Feuerwehraufzug oder
- Benützung von Personenaufzügen im benachbarten Brandabschnitt bis der unmittelbar vor diesem Aufzug angeordnete Brandmelder die Brandfallsteuerung des Aufzuges auslöst oder
- horizontale Evakuierung in den benachbarten Brandabschnitt und Bereithaltung von Hilfsmitteln zur vertikalen Evakuierung (z. B. Tücher, Evakchair)

Die Betreiberin/Der Betreiber der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtung hat im Vorfeld anzugeben:

- die Art und Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen
- über welche für eine selbstständige Flucht relevanten Fähigkeiten die zu betreuenden Personen erwartungsgemäß verfügen werden
- welche Maßnahmen durch die eigene Organisation gesetzt werden
- welche Maßnahmen von den nachrückenden Einsatzkräften zu leisten sind.

Für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien dürfen **10 Minuten** ab Alarmierung der Feuerwehrkräfte



bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen angenommen werden.

Die Kräfte der Feuerwehren können mit eigener Ausrüstung bis zu drei nicht selbstrettungsfähige Personen aus bis zu dem dritten Obergeschoss evakuieren. Bei mehr als drei nicht selbstrettungsfähigen Personen oder einer Höhenlage von mehr als dem dritten Obergeschoss sind den Einsatzkräften jedenfalls entsprechende Hilfsmittel zum Transport der nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfsmittel dürfen keine besondere Einschulung oder Unterweisung erfordern und müssen dem Stand der Technik entsprechen. Unter Verwendung solcher Hilfsmittel können die Kräfte der Feuerwehr bis zum Ende der Standfestigkeit des Gebäudes nicht selbstrettungsfähige Personen in Sicherheit bringen. Dabei ist eine **Rettungsfrequenz von 1 Person pro Minute bis ins Freie** anzusetzen.

Durch bauliche Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass alle nicht selbstrettungsfähigen Personen im selben Evakuierungsabschnitt des Gebäudes von betriebseigenem Personal (Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer) binnen 10 Minuten ab Ereigniseintritt (dieser Wert setzt sich aus den angenommenen 2 Minuten für die Brandentdeckungszeit und den 8 Minuten für die Evakuierung zusammen) in Sicherheit gebracht werden können.

Ohne weiteren Nachweis über die Leistungsfähigkeit der internen Organisation ist für den Zeitraum von zwei bis zehn Minuten nach Alarmierung eine Evakuierungskapazität einer Evakuierungshelferin/eines Evakuierungshelfers für zwei zu evakuierende nicht selbstrettungsfähige Personen anzusetzen. Bei Evakuierungsweglängen von nicht mehr als 20 m ist für den Evakuierungsfall eine Evakuierungskapazität von drei nicht selbstrettungsfähigen Personen anzusetzen.

Nach der Erstphase, welche durch die interne Organisation der Betreiberin/des Betreibers zu beherrschen ist (siehe Evakuierungsdauer), darf die Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen pro Evakuierungsabschnitt die Zeitdauer der brandschutztechnischen Qualifikation des Evakuierungsabschnittes nicht übersteigen.

### 5.5. Organisatorische Maßnahmen

Im Wesentlichen sind die Bestimmungen der Punkte 2 bis 5 der TRVB 133 – soweit nach der Einstufung der Gebäude zutreffend – einzuhalten. Die Anzahl der erforderlichen Fluchtfiltermasken ergibt sich aus der maximalen Personenanzahl des größten Evakuierungsabschnittes, beträgt jedoch höchstens 40 Stück.

Es muss sichergestellt sein, dass zumindest eine Person (z. B. einschlägig unterwiesenes Pflegepersonal, Haus-technikpersonal) während der Betriebszeit unverzüglich

(nach längstens drei Minuten ab Alarmierung) zur Einleitung der Evakuierungs- und/oder Löschmaßnahmen vor Ort zur Verfügung steht.

Es ist jedenfalls die Erstellung eines Evakuierungskonzeptes erforderlich, das durch Evakuierungsübungen entsprechend zu evaluieren ist.

## 6. Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen

Grundsätzlich sind für Zu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien –, die Arbeitsstättenverordnung sowie die ergänzenden Anforderungen gemäß der Punkte 2.2 bis 2.7 dieser Richtlinie einzuhalten.

Dabei sei insbesondere auf die Nutzungsänderungen hingewiesen, nämlich die Umwidmung auf Räume für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie Änderungen der Einstufungen gemäß Tabelle 1 oder Tabelle 2. In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandssituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und/oder § 2 WBTV.

## 7. Bestandssanierungen – Gebäude mit brandschutztechnischen Verbesserungen

Besteht Konsens und wird die Verbesserung des baulichen bzw. organisatorischen Brandschutzes angestrebt, werden die folgenden Maßnahmen empfohlen, wobei auch hier die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandssituation zu berücksichtigen ist, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und/oder § 2 WBTV:

- Ausführung der Treppenhäuser gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 und der Fluchtwege gemäß Punkt 2.5.2 dieser Richtlinie
- Schaffung von Rauchabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 in den jeweiligen Treppenhäusern, ausgeführt gemäß TRVB 111
- Sicherstellung der Evakuierung gemäß Punkt 2.5.3 dieser Richtlinie; sofern es auf Grund der vorhandenen baulichen oder organisatorischen Gegebenheiten nicht möglich erscheint, sämtliche nicht selbstrettungsfähigen Personen (eines Evakuierungsabschnittes) bis ins Freie zu evakuieren, ist mittels eines Brandschutzkonzeptes schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen

getroffen werden, um dennoch dasselbe Schutzniveau zu erreichen.

- Einbau von Anlagen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gemäß Punkt 2.4.10 dieser Richtlinie
- Einbau einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung gemäß Punkt 2.5.4 dieser Richtlinie
- Ausbildung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2
- Errichten bzw. Ergänzen von Steigleitungen als erweiterte Löschhilfe gemäß Punkt 2.4.9 dieser Richtlinie
- Adaptieren des HKLS (Heizungs-, Klima- und Lüftungssystems)
- organisatorische Maßnahmen

## 8. Zusammenfassung

Mit der gegenständlichen Richtlinie wurde den Betreiberinnen/Betreibern, den Verfasserinnen/Verfassern von Brandschutzkonzepten ein Regelwerk als Grundlage zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes zur Verfügung gestellt. Damit soll eine einheitliche Vorgangsweise bei der Handhabung von brandschutztechnischen Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen erreicht werden. Darüber hinaus könnte dieses Regelwerk auch als Basis für eine österreichweite Vereinheitlichung im Rahmen der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften dienen.